

Protokoll BVDK Bundesausschusssitzung 14.12.2013

I. Name des Vereins

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V.

II. Tag und Ort der Versammlung

14.12.2013, Hotel Restaurant Carle, Ronhäuserstrasse 8, 35043 Marburg-Cappel

III. Versammlungsleiter

Herr Anton Speth (BVDK Vizepräsident Sport)

IV. Protokollführer

Herr Frank Nitschke (Geschäftsstellenleiter BVDK)

V. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Bundestages

Herr Speth stellt die ordnungsgemäße Einberufung des BVDK Bundesausschusses fest.

VI. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des BVDK Bundestages wird durch Herrn Speth festgestellt. Die Tagesordnung wird genehmigt.

VII. Feststellung der Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheitsfeststellung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Präsidenten
4. Schriftliche Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Mündliche Statusberichte der Landesvertreter
6. Bericht Haushalt 2012
7. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes
8. Status Haushalt 2013
9. Anträge
10. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlages 2014
11. Vorlage und Genehmigung des Sportkalenders 2014
12. Verschiedenes

VIII. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder

Name	Funktion	Stimmen
Bauer, Franz	VP Bayer	8
Bornhöft, Jens-Uwe	1. Vorstand Gewichtheberverband Schleswig-Holstein	4
Dämmig, Ulrich	Geschäftsführer Sachsen-Anhalt	-
Drieselmann, Henry	VP Sachsen-Anhalt	5
Gnitka, Hans-Jürgen	BVDK Kampfrichter Referent	3
Hampel, Sybille	BVDK Frauenreferentin	3
Kail, Marina	BVDK Kassenprüferin	-
Klawitter-Thomsen, Kerstin	VP Mecklenburg-Vorpommern	5
Kondraschow, Jewgenij	BVDK Athletensprecher Aktive	-
Lehmann, Joachim	VP Berlin	4
Loye, Steffen	BVDK VP Finanzen & Verwaltung	3
Nitschke, Frank	BVDK Geschäftsstellenleiter	-
Pfaff, Alexander	VP Thüringen	6
Platzer, Daniela	BVDK Anti-Dopingbeauftragte	3
Polster, Rosina	BVDK Öffentlichkeitsreferentin	3
Runniger, Günter	Sportwart KDK Nordrhein-Westfalen	5
Schäfer, Marcel	VP Hessen	5
Schnurr, Mario	BVDK Jugendreferent	3
Schnurr, Mario	Vertretung Baden-Württemberg	5
Schollbach, Mike	KDK Referent Hessen	-
Sickert, Hans-Ulrich	VP Sachsen	6
Speth, Anton	BVDK VP Sport	3
Virzi, Francesco	Bundestrainer Jugend & Junioren	-
Voscul, Karl-Heinz	VP Niedersachsen	5
Wendlandt, Mareen	BVDK Athletensprecherin Jugend & Junioren	-
Stimmen gesamt:		79

TOP 3 Bericht des Präsidenten

Da der BVDK Präsident krankheitsbedingt nicht vor Ort war, erläuterte der VP Sport Anton Speth kurz den Bericht von Detlev Albrings. Es gab keine weiteren Fragen.

TOP 4 Berichte der Vorstandsmitglieder

Es folgen die Berichte der BVDK-Vorstandsmitglieder. Diese erläutern die bereits vorliegenden Bericht kurz. Es gibt lediglich zum Bericht des BVDK Kampfrichterreferenten eine Rückfrage bzgl. der 2013 stattgefundenen Tagung der Kampfrichterobleute aller Landesverbände. Hans-Ulrich Sickert vom LV Sachsen fragt nach, ob es möglich ist, diese jährlich stattfindenden Tagungen in Zukunft nicht mehr von Freitag bis Sonntag stattfinden zu lassen, sondern die Tagung kürzer zu gestalten, da die Reise- & Übernachtungskosten von den Landesverbänden selbst zu tragen sind. Um den Umfang der Tagung einschätzen zu können, fragt Herr Sickert weiter, ob es ein Protokoll der Sitzung gibt. Herr Gnitka bejaht dies und sagt zu, dies an die Geschäftsstelle des BVDK zur weiteren Verwendung weiterzuleiten.

Es gibt keine weiteren Fragen.

TOP 5 Mündliche Berichte der Landesvertreter

Alle anwesenden Landesvertreter tragen ihre Berichte vor. Hierbei wird von einigen Landesverbänden die Neuregelung der Kampfrichterlizenzen bemängelt. Vor dem Jahr 2013 gab es analog zur Startmarke eine Kampfrichtermarke (Klebe-marke), ab 2013 wurde auch für Kampfrichter die persönliche Lizenz eingeführt. Die Bestellung der persönlichen Lizenz lief ab 2013 direkt über den BVDK und nicht mehr über die Kampfrichterreferenten des Landes, welche alle benötigten Marken des Landesverbandes gesammelt beim BVDK bestellten. Da die Kampfrichterreferenten diese Bestellungen zukünftig gern weiter koordinieren möchten, wurde sich dahingehend geeinigt, dass die nächsten Lizenzen wieder von den Kampfrichterreferenten des Landes beim BVDK bestellt werden. Die persönliche Lizenzkarte bleibt jedoch.

Weitere Fragen gibt es keine.

TOP 6 Bericht Haushalt 2012

Herr Loye, VP Finanzen & Verwaltung erläutert den Haushalt 2012.

TOP 7 Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes

Frau Kail erläutert noch einmal den bereits allen beteiligten vorliegenden Kassenprüfbericht für das Jahr 2012. Herr Loye fügt diesem noch zwei Anmerkungen hinzu:

- Die im Kassenprüfbericht kritisierten Mehrausgaben wurden nicht aus den eigentlichen Rücklagen des BVDK entnommen, sondern stammten aus einem im Jahr 2010 erzielten Überschuss, welcher im Jahr 2012 (wie im Jahr 2011 auch beschlossen) dem Haushalt zugeführt wurde und Verwendung fand. Eine weitere Erhöhung der Rücklagen des BVDK, wie von Frau Kail gefordert, erteilt Herr Loye eine Absage, da es sich beim BVDK um einen gemeinnützigen Verein handelt. Sollten weitere Rückstellungen gebildet werden, müssen diese zweckgebunden sein (z.B. Ausrichtung EM 2015).
- Weiterhin merkte Herr Loye an, dass die von den Kassenprüfern bemängelte Reisekostenabrechnung von Herrn Albrings durch den BVDK formal korrekt abgerechnet wurde. Hier hatte die Kassenprüfung bemängelt, dass Herr Albrings für einen am Samstag stattfindenden Termin bereits am Freitag angereist war und somit eine weitere Übernachtung benötigte. Da Herr Albrings, um den Termin am Samstag rechtzeitig zu erreichen, die Reise hätte vor sechs Uhr morgens beginnen müssen, stand ihm nach BRKG diese zusätzliche Übernachtung zu. Weiterhin hat Herr Albrings die ihm erstatteten Kosten nach der Kritik der Kassenprüfer an den BVDK gespendet.

Es folgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wird mit 73 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen entlastet.

TOP 8 Status Haushalt 2013

Herr Loye erläutert kurz den Haushalt 2013. Allen Beteiligten liegen die aktuellen Zahlen mit dem Stand 30.09.2013 vor. Weiterhin führt Herr Loye aus, dass nach seinen derzeitigen Schätzungen für das Jahr 2013 ein leichter Überschuss (zwischen 1000 und 2500 Euro) zu erwarten ist. Endgültig lässt sich dies aber erst nach dem Jahresabschluss 2013 sagen.

TOP 9 Anträge

Es folgt die Abstimmung der vorliegenden, fristgerecht eingereichten Anträge:

I. Einführung des § 9a Ehrenordnung

§ 9a Rudolf Küster Ehrenpreis

a) Der Rudolf Küster Ehrenpreis wird jährlich auf der Deutschen Meisterschaft der Jugend & Junioren im Kraftdreikampf verliehen. Die Auszeichnung erhält die / der Sportler/-in mit der besten Kraftdreikampftechnik.

b) Die Vergabe des Preises obliegt dem Bundestrainer der Jugend & Junioren in Abstimmung mit dem Jugendreferenten sowie der Athletensprecherin oder dem Athletensprecher.

Die Ehrung findet im Anschluss an den Wettkampf statt. Der Ehrenpreis in Form einer gerahmten DIN A3 Urkunde wird dem / der Sportler/-in (bzw. dem Verein) zeitnah zugestellt.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

II. Änderung § 23 Rechtsordnung (Begnadigungsrecht)

a) Das Begnadigungsrecht steht nur dem Vorstand des BVDK zu, soweit es Verurteilungen durch Bundesrechtsausschüsse betrifft, **gegen welche ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist. Bei Verstößen gegen den Anti-Doping Code kommt eine Begnadigung nicht in Betracht.**

b) Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, der das betreffende Urteil in letzter Instanz erlassen hat.

c) Ein Gnadengesuch ist erst dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der erkannten Strafe abgegolten ist.

d) Gnadengesuche können an den Rechtsausschuss, der in letzter Instanz entschieden hat oder auch unmittelbar an den Vorstand des BVDK.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

III. Änderung § 9.2 Finanz- & Gebührenordnung

9.2 Fahrtkosten

Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur gestattet, wenn damit niedrigere Kosten verbunden sind oder dafür triftige Gründe vorliegen.

Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für die gesamte Strecke wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe (erhebliches dienstliches Interesse) gewährt.

Triftige Gründe liegen vor, wenn:

- der Reisende mindestens eine weitere Person mitnimmt, die ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem BVDK hat.
- der Reiseort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht erreicht werden kann oder die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel dazu führt, dass zusätzliche Übernachtungskosten anfallen.
- auf einer Reise umfangreiche Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen (z. Bsp. Dopingkontrolleure im Rahmen von Anti-Doping-Kontrollen).

Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für die gesamte Strecke gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe gewährt.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

IV. Antrag auf Änderung § 13 Finanzordnung / Mitgliedsbeiträge

13.1	Jährliche Mitgliedsbeiträge der Vereine *)	165,00 €
13.2	Jährliche Beiträge für I. Bundesliga KDK	170,00 €
13.3	Jährliche Beiträge für II. Bundesliga KDK	110,00 €
13.4	Jährliche Beiträge für Aktive (Startlizenz) **)	15,00 €
13.5	Jährliche Beiträge für Jugendliche (Startlizenz) **)	3,90 €
13.6	Einmalige Beiträge für Sportler/innen (Startbücher, Neuausstellung/Vereinswechsel), zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 €	15,00 €
13.7	Einmalige Beiträge für Kampfrichter (Bundeslizenzprüfung)	25,00 €
13.8	Einmalige Beiträge für Kampfrichter (gültig für 4 Jahre und Verlängerung nach jeweils 4 Jahren (ab1.1.1985) (Kampfrichter mit gültiger internationaler Lizenz sind von nationalen Beiträgen befreit)	15,00 €
13.9	Einmalige Beiträge für Trainer (A-Lizenz, B-Lizenz, Fitness-Trainer sofern die Ausbildung durch den BVDK erfolgte)	25,00 €

JA	NEIN	ENTHALTUNG
74	5	0

V. Antrag auf Änderung § 10 Sportordnung

§ 10 Beantragung des Startbuches

Das Startbuch ist vom Verein mittels Online-Formular auf der BVDK-Homepage unter Verwendung des offiziellen Zugangs-Accounts zu beantragen. Die Geschäftsstelle des BVDK leitet den Online-Antrag an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes weiter. Der Landesverband hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Eingangs (E-Mail) das Recht, dem gestellten Antrag auf Ausstellung eines Startbuches zu widersprechen. Der Widerspruch des Landesverbandes wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des BVDK mitgeteilt. Geht innerhalb der Frist kein Widerspruch des Landesverbandes ein, wird das Startbuch durch die Geschäftsstelle des BVDK ausgestellt und dem Antragsteller übersandt.

Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe kann nur für einen Verein erteilt werden.

Eine aufgrund unrichtiger Angaben erwirkte Starterlaubnis hat die Bestrafung des Vereins und/oder des Athleten zur Folge. Das Startbuch ist ein offizielles Dokument des BVDK. Veränderungen und Eintragungen dürfen nur durch die Geschäftsstelle und bei allen offiziellen Wettkämpfen des BVDK und seinen Landesverbänden durch Kampfrichter vorgenommen werden.

Bei Verlust ist vom Verein eine Verlustanzeige zu erstatten und eine Neuausstellung zu beantragen.

Bei deutschen Staatsbürgern, die aus anderen Staaten ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben, wird auf den Nachweis der ordentlichen Abmeldung beim Altverein verzichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Athleten im BVDK muss insbesondere die Wartefrist nach § 26 eingehalten werden.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

VI. Änderung § 13 Sportordnung

§ 13 Gültigkeitsbereich des Startbuches

Das Startbuch gilt nur für den Bereich des BVDK. Zur Identifizierung des Startbuchinhabers ist immer ein gültiges Personaldokument vorzulegen. Für die Identität von Jugendlichen, die noch nicht im Besitz eines Personaldokumentes sind, bürgt der Verein, in dem diese Mitglied sind.

Die Teilnahmeberechtigung für eine spezielle Veranstaltung kann der entsprechenden Ausschreibung (siehe § 2) entnommen werden.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

VII. Änderung § 14 Sportordnung

§ 14 Vereinswechsel

a) Ist ein Vereinswechsel beabsichtigt, meldet der Sportler seinem Verein seinen vollständigen Austritt oder lediglich als Aktiver.

b) Der neue Verein fordert das Startbuch beim Altverein an und schickt es an die Geschäftsstelle des BVDK. Gleichzeitig ist über das Online-Formular der Vereinswechsel und der Antrag des Sportlers/der Sportlerin auf Startrecht für den Neuverein über den Zugangs-Account des (Neu-)Vereins zu beantragen. Die Geschäftsstelle des BVDK leitet den Online-Antrag auf Vereinswechsel an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes weiter. Der Landesverband hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Eingangs (E-Mail) das Recht, dem gestellten Antrag auf Vereinswechsel zu widersprechen. Der Widerspruch des Landesverbandes wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des BVDK mitgeteilt. Geht innerhalb der Frist kein Widerspruch des Landesverbandes ein, wird der Vereinswechsel durch Eintragung der Geschäftsstelle des BVDK ins Startbuch vollzogen. Die Geschäftsstelle des BVDK erteilt das Startrecht für den neuen Verein und sendet diesem das Startbuch zu.

Es gibt keinen Grund, die Herausgabe des Startbuches nach ordnungsgemäß erfolgter Austrittserklärung zu verweigern.

c) Der Altverein kann vom ausscheidenden Sportler die Rückgabe von Vereinseigentum verlangen, sofern er Empfangsbescheinigungen vorlegen kann. Der Altverein kann vom ausscheidenden Sportler eine Rückerstattung der Kosten verlangen, für die er nach den §§ 40.3 und 44 der Rechtsordnung haftete.

Der Altverein kann vom neuen Verein die Erstattung der Startbuchgebühr und doppelte Portokosten verlangen.

Beitragsrückstände dürfen nur bis zu drei Monaten gefordert werden.

Beitragsrückstände und das zu Recht geforderte Vereinseigentum müssen dem Altverein erstattet sein, andernfalls kann der Altverein die Sperre des Sportlers beantragen.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

VIII. Änderung § 15 Sportordnung

§ 15 Wechsel des Startrechts

(1) Ein Wechsel des Startrechts (Vereinswechsel) kann innerhalb eines Kalenderjahres einmal vollzogen werden.

(2) Unter folgenden Voraussetzungen kann das Startrecht mehr als einmal innerhalb eines Kalenderjahres gewechselt werden:

a) Der Verein, für den das aktuelle Startrecht besteht, hat sich aufgelöst oder ist kein BVDK- bzw. Mitglied des entsprechenden Landesverbandes mehr.

b) Es wurde noch kein Wettkampf für den Verein, für welchen das aktuelle Startrecht besteht, bestritten. Wettkämpfe auf denen Sportler/-innen

den BVDK in ihrer Funktion als Kaderathleten vertreten, zählen nicht als Wettkämpfe für den Verein.

Wurde im aktuellen Kalenderjahr bereits ein Wechsel vollzogen und liegen die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht vor, so ist ein weiterer Wechsel erst im nächsten Kalenderjahr möglich. Wurde dennoch das Startrecht beim aktuellen Verein gekündigt, besteht kein Startrecht. Ausgenommen hiervon sind Wettkämpfe auf welche die Sportler/-innen durch den BVDK in der Funktion als Kaderathlet/-in entsandt werden.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

IX. Änderung § 16 Sportordnung

§ 16 Fristen

Alle Fristen bei Anträgen auf Starterlaubnis beginnen mit dem Eingang des Antrages beim BVDK.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

X. Änderung § 17 Sportordnung

Der Paragraph entfällt.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XI. Änderung § 11 Sportordnung

§ 11 Ausländerregelung

(1) Jede/-r Sportler/-in, egal welcher Nationalität sie/ er angehört, kann unter folgenden Voraussetzungen ein BVDK – Startbuch beantragen:

- a) Keine Starterlaubnis in anderen der IPF oder EPF angehörenden Kraftdreikampfverbänden. Liegt eine Starterlaubnis in anderen Verbänden vor, muss der andere Verband eine Freigabeerklärung (kein Startrecht mehr für diesen Verband) abgeben.
- b) Es darf keine Sperre (jeglicher Art) bestehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Kennziffer a und b vor, erhält die/ der Sportler/-in eine uneingeschränkte Starterlaubnis innerhalb des BVDK und dem ihn angehörenden Landesverbänden. Somit sind ausländische Sportler/-innen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Kennziffer a und b und Sportler/-innen

mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt. Sie haben innerhalb des BVDK und dem ihn angehörenden Landesverbänden dieselben Rechte und Pflichten.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XII. Änderung § 30 Sportordnung

§ 30 Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht bei allen Meisterschaften innerhalb des BVDK (Cups, Landesmeisterschaften sowie Deutschen Meisterschaften) aus 3 Kampfrichtern.

Für das wertende Kampfgericht muss eine elektrische Anlage bereitstehen (nur bei Deutschen Meisterschaften zwingend, auf Landesmeisterschaften und Cups optional), ferner drei weiße und drei rote Kellen sowie die Versuchsbewertungskarten gemäß den Technischen Regeln der IPF.

Die Listenführer bei Wettkämpfen gehören zum Kampfgericht. Sie sind verantwortlich für die rechnerisch richtigen Eintragungen der Ergebnisse in die Wettkampflisten. Außerdem gehört zum Kampfgericht der Zeitnehmer und der Veranstaltungssprecher, der für die Startreihenfolge verantwortlich zeichnet.

Näheres regeln die Technischen Regeln der IPF.

Bei Deutschen Einzelmeisterschaften hat jeder Landesverband, der mehr als 2 Teilnehmer/Innen zu dieser Meisterschaft entsendet, einen Kampfrichter zu stellen. Dieser Kampfrichter hat dann am Tag der Meisterschaft anwesend zu sein. Sollte kein Kampfrichter entsendet werden, ist im Vorfeld (10 Werkzeuge) der Deutschen Meisterschaft vom jeweiligen Landesverband ein Ordnungsgeld (s. § 32 Strafordnung) auf das Konto des BVDK zu zahlen. Sollte dieses Ordnungsgeld nicht eingegangen sein, sind die teilnehmenden Sportler/Innen nicht startberechtigt.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
74	5	0

XIII. Änderung § 15 Finanzordnung / Ordnungsgelder

§ 15 Ordnungsgelder

Ordnungsgeld für jede fehlende Startlizenz	10,00 €
Ordnungsgeld für jedes fehlende Startbuch	10,00 €
Ordnungsgeld für jedes eingezogene volle oder ungültige Startbuch	10,00 €

JA	NEIN	ENTHALTUNG
74	0	5

XIV. Antrag auf Veröffentlichung der Wettkampfergebnisse / Einführung § 30.2 Sportordnung

§ 30.2 Veröffentlichung der Termine der Landeswettkämpfe

Die Landesverbände haben die Pflicht den Wettkampfkalender für jedes Jahr unter der auf der Homepage des BVDK vorgesehenen Rubrik bis zum 31.01. des Wettkampfjahres zu veröffentlichen. Nach Abschluss der Wettkämpfe ist das offizielle Wettkampfprotokoll innerhalb einer Woche zu veröffentlichen. Eine Zuwiderhandlung ist gemäß § 20 Strafordnung zu ahnden.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
74	5	0

XV. Änderung § 5 Sportordnung

§ 5 Rekorde

Der BVDK führt deutsche Rekorde im Kniebeugen, Bankdrücken, Kreuzheben und im Dreikampf für:

- a) Jugend
- b) Junioren
- c) Aktive
- d) Senioren

sowie Mannschaftsrekorde für Aktiven-Mannschaften **und Jugend/Junioren-Mannschaften.**

Deutsche Rekorde im Kniebeugen, Bankdrücken, Kreuzheben und im Kraftdreikampf können nur von Athleten/Innen aufgestellt werden, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Analog führen die Landesfachverbände (LV) ihre Rekorde.

Die Bestätigung eines Rekords kann nur durch ein Dreimannkampfrichter erfolgen, wobei der HKR die Bundeslizenz haben muss.

Deutsche Rekorde können nur bei Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften **und bei internationalen Meisterschaften** aufgestellt werden.

Neue Rekorde sind nur gültig, wenn sie den alten Rekord um mindestens 0,5 kg überbieten. Es werden nur Rekorde anerkannt, die durch 0,5 kg teilbar sind.

Rekorde in Einzelversuchen müssen mit einem Total aller drei Disziplinen einhergehen. Einzelbankdrück- oder Kreuzheben - Rekordversuche, die bei einem Wettkampf mit allen drei Disziplinen (Kraftdreikampf) aufgestellt werden, müssen nicht mit einem Total einhergehen. Jedoch müssen sowohl bei den Kniebeugen als auch beim Bankdrücken bzw. Kreuzheben ernsthafte Versuche abgeliefert werden.

Weiterführende Bestimmungen sind in den Technischen Regeln der IPF enthalten.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XVI. Änderung § 9 Sportordnung

§ 9 Startbuchzwang

Zur Teilnahme an Wettkämpfen sind nur Athleten/innen berechtigt, die im Besitz eines Startbuches des BVDK sind. Dies gilt auch für Wettkämpfe innerhalb der Landesorganisationen

Es besteht ein getrenntes Startrecht für Einzelmeisterschaften bzw. Rundenwettkämpfe.

Ein/e Sportler/in kann für einen Verein in Einzelwettbewerben und für einen anderen Verein in Mannschaftswettbewerben starten.

Alles Weitere regeln die Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftswettbewerben im Kraftdreikampf.

Die Geschäftsstelle (Pass-Stelle) des BVDK ist die einzige Stelle im BVDK und seinen Landesorganisationen, die Startbücher ausstellen, umschreiben oder einziehen kann.

Ein Startbuch ist nur dann ein gültiger Startausweis, wenn die Startberechtigung auch nach dem Vereinswechsel, vom BVDK bestätigt, die Unterschrift des Inhabers vollzogen und die **aktuelle Startlizenz für das laufende Jahr vorgelegt wird.**

Kann bei einem Start das vorher ausgestellte Startbuch nicht vorgelegt werden, so ist es binnen 3 Tagen unter Beifügung des Rücksendeportos zur Kontrolle an die zuständige Instanz zu senden.

Sofort an das Kampfgericht zu entrichten sind die Gebühren gemäß § 15 der Finanz- und Gebührenordnung.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
74	0	5

XVII. Änderung § 10 Sportordnung

§ 10 Beantragung des Startbuches

Das Startbuch ist vom Verein mittels Online-Formular auf der BVDK-Homepage unter Verwendung des offiziellen Zugangs-Accounts zu beantragen. Die Geschäftsstelle des BVDK leitet den Online-Antrag an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes weiter. Der Landesverband hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Eingangs (E-Mail) das Recht, dem gestellten Antrag auf Ausstellung eines Startbuches zu widersprechen. Der Widerspruch des Landesverbandes wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des BVDK mitgeteilt. Geht innerhalb der Frist kein Widerspruch des Landesverbandes ein, wird das Startbuch durch die Geschäftsstelle des BVDK ausgestellt und dem Antragsteller übersandt.

Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe kann nur für einen Verein erteilt werden.

Eine aufgrund unrichtiger Angaben erwirkte Starterlaubnis hat die Bestrafung des Vereins und/oder des Athleten zur Folge. Das Startbuch ist **ein offizielles Dokument des BVDK. Veränderungen und Eintragungen dürfen nur durch die Geschäftsstelle und bei allen offiziellen Wettkämpfen des BVDK und seinen Landesverbänden durch Kampfrichter vorgenommen werden.**

Bei Verlust ist vom Verein eine Verlustanzeige zu erstatten und eine Neuausstellung zu beantragen.

Bei deutschen Staatsbürgern, die aus anderen Staaten ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben, wird auf den Nachweis der ordentlichen Abmeldung beim Altverein verzichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Athleten im BVDK muss insbesondere die Wartefrist nach § 26 eingehalten werden.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
58	10	11

XVIII. Änderung § 18 Sportordnung

§ 18 Einzelwettbewerbe

Der BVDK kann Einzelwettbewerbe für Männer und Frauen ausschreiben.

Einzelwettbewerbe werden im Kraftdreikampf und in allen Einzeldisziplinen durchgeführt und nach Gewichtsklassen gewertet. Bei allen Einzelwettbewerben sind die Einzelbestimmungen unter I der SpO-KDK und die Startausweisbestimmungen des BVDK einzuhalten.

Der Kraftdreikampf besteht aus den Disziplinen Kniebeuge, Bankdrücken, Kreuzheben **und Total**. Bei bestimmten Jugendwettbewerben sind auch Mehrkampfbewertungen möglich. Zu den Einzelwettbewerben gehören Kreis- bis Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Turniere.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
71	8	0

XIX. Änderung § 23 Sportordnung

§ 23 Die Altersgruppeneinteilung

Altersgruppen:

Ab dem 14. Geburtstag bis zu dem Jahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, entspricht B-Jugend

Vom 01.01. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, entspricht A-Jugend

Vom 01.01 in dem Jahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, entspricht Junioren

Ab 14. Geburtstag aufwärts (keine Klasseneinschränkung) folgt Aktive (offene Klasse)

Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird – **Senioren/Innen I**

Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 59. Lebensjahr vollendet wird – **Senioren/Innen II**

Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 69. Lebensjahr vollendet wird – **Senioren/Innen III**

Vom 1. Januar des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird aufwärts. – **Senioren/Innen IV**

Für alle Übergänge in der Jugend- und Juniorenklasse ist der Stichtag der 31.12. des Jahres, in dem das begrenzende Lebensalter erreicht wird. Der Aufstieg in die nächsthöhere Altersstufe erfolgt somit am 01.01. des nächstfolgenden Jahres.

Bei Einzelmeisterschaften der Aktiven im Kraftdreikampf und Bankdrücken sind Athleten der Jugend A, Junioren und Senioren startberechtigt. Darüber hinaus können Athleten der Jugend A, Junioren und Senioren auch in den Meisterschaften starten, deren Altersklasse sie tatsächlich angehören.

Die Athleten der Jugend B können ausschließlich in ihrer Altersklasse starten.

Wird eine offene Einzelmeisterschaft mit mehreren/allen Altersklassen z.B. eine Meisterschaft der Jugend A, Junioren, Aktiven und Senioren ausgerichtet, so kann der Athlet entweder in seiner Altersklasse oder in der Aktivenklasse (Offenen Klasse) starten. Auszeichnungen und Preise können jedoch nur in der Kategorie gewonnen werden, in der der Athlet gestartet ist. Werden Rekorde aufgestellt, so gelten diese zunächst in der Altersklasse, der der Athlet tatsächlich angehört. Überbietet ein Senior einen Rekord in der Aktivenklasse, so gilt diese Rekordleistung auch in der Aktivenklasse (Offenen Klasse) als Rekord. Überbietet ein Athlet der Jugend A den Rekord in der Juniorenklasse, so gilt diese Leistung auch in der Juniorenklasse als Rekord.

Alle **minderjährigen** Athleten benötigen in jedem Fall bei jedem Start ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Jahre alt sein darf.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
74	0	5

XX. Änderung § 52 Sportordnung

§ 52 Pflichten des Ausrichters

Der Ausrichter ist für die Bereitstellung eines geeigneten Raumes zur Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.

Ihm obliegt die Bestellung eines ausreichenden Sanitätsdienstes.

Die Raumtemperatur muss mindestens 15 Grad Celsius betragen.

Folgende Mindestausrüstung ist für den Bundesligabetrieb vorgeschrieben:

- 3 Wettkampfstangen, davon mindestens 2 KDK-Stangen
- 3 Paar Kniebeugenständer mit höhenverstellbaren Sicherheitsständern
- 2 Flachbänke
- 2 Scheibensätze mit 300,0 kg, entsprechend der regelmäßigen Stufung
- 1 Satz Rekordscheiben
- Die Oberfläche der Plattform muss mit einem rutschfesten Teppich ausgerüstet sein. Gummimatten sind nicht erlaubt

Eine Stunde vor Wiegebeginn muss der Wiegeraum den beteiligten Mannschaften zur Verfügung stehen.

Es muss sowohl im Aufwärmraum als auch am Wettkampfbrett ausreichend Magnesia zur Verfügung stehen.

Bodenbelag und Hantel müssen den Technischen Regeln der IPF entsprechen.

Der Ordnungsdienst obliegt dem Ausrichter.

Dem Ausrichter obliegt außerdem die Führung des Wettkampfprotokolls; er hat einen Wettkampfsprecher und einen Zeitnehmer zu stellen.

Der Listenführer, der Wettkampfsprecher und der Zeitnehmer gehören zum Kampfgericht.

Dem gegnerischen Mannschaftsführer ist jederzeit Einblick in die Eintragungen des Protokolls zu gewähren. Die Liste ist grundsätzlich in Kiloangaben zu führen. Name und Vorname der Starter in Druckschrift.

Im Wettkampfprotokoll ist unbedingt das Geburtsdatum der Athleten/Innen anzugeben. Athleten/Innen mit geteiltem Startrecht sind im Protokoll mit **GT** zu kennzeichnen. Ferner ist im Protokoll unter der Rubrik Bemerkungen der Heimatverein des Athleten/In mit dem geteilten Startrecht einzutragen.

Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen:

- Ausrichter,
- Wettkampfort,
- Art des Wettkampfes,
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Starter,
- Ergebnis in Relativwertung und Sieger,
- Unterschriften der Mannschaftsführer,
- Unterschriften des Kampfgerichtes und des Listenführers.

Der Ausrichter eines Kampfes ist gemäß der Ausschreibung verpflichtet, dem Bundesligenleiter und dem Pressereferenten KDK telefonisch das Ergebnis durchzugeben.

Die Wettkampfprotokolle sind innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist an folgende Personen zu senden:

- Referent für Mannschaftswettkämpfe

- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Statistiker des BVDK (Original)

Bei Überschreitung der vorgegebenen Frist wird eine Strafgebühr in der in § 35 der Strafordnung festgelegten Höhe fällig.

Dem Gegner ist ein unterschriebenes Protokoll auszuhändigen. Die Eintragungen in das Startbuch ist ebenfalls Pflicht des Veranstalters.

Im Interesse der Zuschauer den Kampf in jeder Phase verfolgen zu können, ist der Veranstalter gehalten, eine geeignete Informationstafel aufzustellen.

Es sollte eine elektrische Wertungsanlage zur Verfügung stehen. Drei weiße und drei rote Kellen müssen vorhanden sein.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXI. Änderung § 30 Sportordnung

§ 30 Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht bei allen Meisterschaften innerhalb des BVDK (Cups, Landesmeisterschaften sowie Deutschen Meisterschaften) aus 3 Kampfrichtern.

Für das wertende Kampfgericht muss eine elektrische Anlage bereitstehen (nur bei Deutschen Meisterschaften zwingend, auf Landesmeisterschaften und Cups optional), ferner drei weiße und drei rote Kellen sowie die Versuchsbewertungskarten gemäß den Technischen Regeln der IPF.

Die Listenführer bei Wettkämpfen gehören zum Kampfgericht. Sie sind verantwortlich für die rechnerisch richtigen Eintragungen der Ergebnisse in die Wettkampflisten. Außerdem gehört zum Kampfgericht der Zeitnehmer und der Veranstaltungssprecher, der für die Startreihenfolge verantwortlich zeichnet.

Näheres regeln die Technischen Regeln der IPF.

Bei Deutschen Einzelmeisterschaften hat jeder Landesverband, der mehr als 2 Teilnehmer/Innen zu dieser Meisterschaft entsendet, einen Kampfrichter zu stellen. Dieser Kampfrichter hat dann am Tag der Meisterschaft anwesend zu sein. Sollte kein Kampfrichter entsendet werden, ist im Vorfeld (10 Werkstage) der Deutschen Meisterschaft vom jeweiligen Landesverband ein Ordnungsgeld (s. § 32 Strafordnung) auf das Konto des BVDK zu zahlen. Sollte dieses Ordnungsgeld nicht eingegangen sein, sind die teilnehmenden Sportler/Innen nicht startberechtigt.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXII. Änderung § 2 Strafordnung

§ 2 Wettkampfteilnahme während einer Sperre

Die Teilnahme an Wettkämpfen als **Athlet**, Funktionär **oder mit Aufgaben beim Wettkampf Beauftragten** während eigener oder Vereinssperre:

Sperre bis zu 3 Monaten und bis zu 500 € Geldstrafe, Aberkennung des bei diesem Wettkampf errungenen Titels, Aberkennung der bei diesem Wettkampf errungenen Punkte einschließlich des Mannschaftsergebnisses.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXIII. Änderung § 17 Strafordnung

§ 17 Start unter falschem Namen

Athleten wissentlich unter falschem Namen starten lassen oder als **Athlet** unter falschem Namen starten (auch der Versuch ist strafbar):

- Bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 500 € Geldstrafe.
- Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- und Pokalkämpfen in jedem Fall.
- Untersagung der Funktionsausübung.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXIV. Änderung § 33 Strafordnung

§ 33 Fehlende Lizenzkarten

Mannschaften, die ihre Lizenzkarte am Wettkampftag nicht vorlegen können, haben eine Geldbuße in Höhe von **25 €** direkt an den Hauptkampfrichter zu entrichten.

Dieser führt den Betrag umgehend an die BVDK-Geschäftsstelle ab.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXV. Änderung § 4 Kampfrichterordnung

§ 4 Kampfrichterlizenz

Für den Erwerb einer Kampfrichterlizenz ist die Mitgliedschaft bei einem Verein eines Mitgliedsverbandes Voraussetzung.

Das Mindestalter für den Kampfrichter beträgt **16** Jahre.

Die Anerkennung als Kampfrichter erfolgt nach erfolgreicher Prüfung (Theorie und Praxis) durch Ausfertigung eines Kampfrichterausweises (Lizenz).

Der Ausweis muss enthalten:

- Name
- Vorname
- Lichtbild
- Ausweisnummer
- Gültigkeitsdauer sowie Stempel mit Unterschrift der ausstellenden Instanz.

Der Ausweis ist nach dem Ausscheiden als Kampfrichter an die ausstellende Instanz zurückzugeben.

Kampfrichter mit Bezirkslizenz (unterste Stufe) können entsprechend ihrer Fähigkeit und Leistung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren nachstehende Lizenzen erwerben:

- a) Landeslizenz;
- b) Bundeslizenz;

Für den Erwerb der Internationalen Lizenzen gelten die Bestimmungen der IPF.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
45	27	7

XXVI. Änderung § 4 Kampfrichterordnung

Wegfall des Punktes c) (siehe oben) - bisher:

c) International Lizenz Kat. I und II

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXVII. Änderung § 8 Kampfrichterordnung

§ 8 Pflichten des Kampfrichters

Kampfrichter müssen so rechtzeitig vor dem Wettkampf anwesend sein, dass das Abwiegen der Teilnehmer und der Kampfbeginn zur festgelegten Zeit gewährleistet sind. Die festgelegte Wiegezeit und der Kampfbeginn sind einzuhalten.

Vor Kampfbeginn ist der Aufbau des Kampfplatzes, die Hantel und die Waage auf den vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so hat der ausrichtende Verein die Mängel bis zum Kampfbeginn zu beheben.

Die Überprüfung der Startbücher hat beim Abwiegen der Teilnehmer zu erfolgen. Die Startbücher sind bis zum Kampfbeginn einzubehalten.

Der Kampfrichter hat dafür zu sorgen, dass beim Wettkampf die Bekleidung der Aktiven den Vorschriften entspricht.

Er hat weiterhin darauf zu achten, dass eine einwandfreie Protokollführung gewährleistet ist. Das Geburtsdatum **von allen Athleten ist** in das Protokoll einzutragen. Das Wettkampfprotokoll ist nach dem Kampf vom Kampfleiter auf formgerechte Führung zu überprüfen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der Sportordnung durchgeführt wurde.

Besondere Leistungen, Vorfälle, Einsprüche oder Protestmeldungen müssen auf der Rückseite des Wettkampfprotokolls aufgeführt sein. Bei Rekorden ist ein besonderes Rekordprotokoll zu erstellen. Bei Mannschaftskämpfen gibt der Kampfrichter nach Abschluss des Kampfes das Ergebnis bekannt.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXVIII. Änderung § 10 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter - Internationale Lizenz

§ 10 Internationale Lizenz

Die internationale Lizenz der Kat. I und Kat. II liegt im Zuständigkeitsbereich der IPF und ist in den Technischen Regeln der IPF (§9.9 und §9.10) geregelt. Zur Prüfung werden Kampfrichter zugelassen, die von ihren nationalen Verbänden vorgeschlagen wurden.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXIX. Änderung § 11 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter - Lizenzverlängerung

§ 11 Lizenzverlängerung

Alle in den Zuständigkeitsbereich des BVDK fallenden Lizenzen verlieren nach vier Jahren ihre Gültigkeit. Sie werden nur verlängert, wenn der Kampfrichter:

- Mindestens 2 Weiter-/Fortbildungslehrgänge innerhalb von 4 Jahren absolviert hat UND

- Bei mindestens 4 Wettkämpfen (wobei mindestens einer davon ein KDK-Wettkampf sein muss) innerhalb von 4 Jahren als WERTENDER Kampfrichter eingesetzt war.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
79	0	0

XXX. Änderung § 9 Sportordnung

§ 9 Startbuchzwang

der Sportordnung des BVDK e. V.

Alt:

Zur Teilnahme an Wettkämpfen sind nur Athleten/innen berechtigt, die im Besitz eines Startbuches des BVDK sind. **Dies gilt auch für Wettkämpfe innerhalb der Landesorganisationen.**

Es besteht

Neu:

Zur Teilnahme an Wettkämpfen **des BVDK** sind nur Athleten/innen berechtigt, die im Besitz eines Startbuches des BVDK sind. (**Dies gilt auch für Wettkämpfe innerhalb der Landesorganisationen - ist zu streichen !!!!**)

Es besteht.....

JA	NEIN	ENTHALTUNG
5	74	0

TOP 10 Haushaltsplan 2014

Es folgt die Abstimmung über den Haushaltsplan 2014.

JA	NEIN	ENTHALTUNG
76	3	0

Der Haushaltsplan 2014 ist genehmigt.

TOP 11 Sportjahreskalender 2014

Der Sportjahreskalender für 2014 wird einstimmig angenommen.

TOP 12 Verschiedenes

Der Bundesausschuss wird 2014 vom Landesverband Thüringen ausgerichtet.

Desweiteren spricht Herr Loye noch den Punkt außerordentliche Mitglieder im BVDK an. Da schon mehrmals innerhalb des BVDK diskutiert wurde, dass es sehr strukturschwache Regionen gibt (auf die BVDK-Mitgliedsvereine bezogen), hat man sich Gedanken gemacht, wie sich der Verband einer Kraftsportinteressierten Masse öffnen kann, wenn diese eben nicht die Möglichkeit haben, sich einem Verein anzuschließen, bzw. selbst einen zu gründen.

Die BVDK-Satzung bietet die Möglichkeit, außerordentlich Mitglieder in den Verband aufzunehmen (besitzen kein Stimmrecht innerhalb des Verbandes). Die Landesverbände wurden gebeten zu prüfen, ob solch eine Möglichkeit auch in ihren Satzungen existiert und vor allem, ob ein generelles Interesse an der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern besteht.

Hierfür wurde folgendes Konzept seitens des BVDK vorgeschlagen:

- Aufnahme von Fitnessstudios in die jeweiligen Landesverbände als außerordentliche Mitglieder.
- Mitglieder des Studios hätten so die Möglichkeit auf Landesebene sowie auf Deutschen Meisterschaften zu starten.
- Landesverband und Bundesverband erhalten höhere Beitragseinnahmen, da die Mitgliederzahl steigt. Des Weiteren könnten sich die Teilnehmerzahlen vor allem auf Landesmeisterschaften erhöhen.
- Verein werden aus Sicht des BVDK auch profitieren, da sie Kontakt zu potentiell neuen Mitgliedern knüpfen können, da in der Regel nur Vereine über das nötige Equipment und Wissen für das professionelle Betreiben der Sportart Kraftdreikampf verfügen. Außerdem sind die meisten Vereine bzgl. des Mitgliedsbeitrages erheblich unter den Fitnessstudios angesiedelt.
- Weiterhin wäre dies ein wichtiger Schritt um die Konkurrenzfähigkeit zu anderen Kraftdreikampfverbänden wesentlich zu erhöhen. Ein oftmals genannter Vorteil anderer Verbände sind die niedrigen Zugangshürden. Folgendes Beispiel zur Verdeutlichung:
 - Eine kleine Gruppe innerhalb eines Fitnessstudios interessiert sich für die Teilnahme an KDK Wettkämpfen innerhalb unseres Verbandes. Es gibt jedoch keinen BVDK-Mitgliedsverein in der Nähe. Eine Vereinsneugründung dieser Personen kommt in den aller seltensten Fällen in Betracht. Diese Personen werden dann bei anderen Verbänden bzw. überhaupt nicht an Wettkämpfen teilnehmen.
- Aus diesem Grund ist es unabdingbar zukünftig für oben genannten Personenkreis eine Möglichkeit zu schaffen, wie diese vernünftig in unsere bestehende Wettkampfstruktur integriert werden können.

Nach einem viertel Jahr soll bei den Landesverbänden angefragt werden, ob Interesse an der Umsetzung einer solchen Möglichkeit besteht.

Herr Speth beendet die Bundesausschusssitzung und bedankt sich bei allen Teilnehmern.

Datum, Unterschrift Anton Speth - Vizepräsident Sport

Datum, Unterschrift Steffen Loye - Vizepräsident Finanzen & Verwaltung

Datum, Unterschrift Frank Nitschke - Protokollführer